Merkblatt

Ausgleichszahlungen für Umweltschutzleistungen in Karpfenteichwirtschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Grunds	ätzliches zu diesem Förderprogramm	. 1
	1.1	Begünstigte und Fördervoraussetzungen	. 1
	1.2	Weitere Bedingungen	. 2
	1.3	Weitere Hinweise und Empfehlungen	. 2
2	Ziele de	er Fördermaßnahmen	. 2
	2.1	Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft (Modul T 1): Ziel und maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen	. 2
	2.2	Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung (Modul T 2): Ziel und maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen	. 3
	2.3	Erhaltung ausgewählter, naturschutzfachlich besonders wertvoller Teiche ohne Fischbesatz mit ihren spezifischen Funktionen (Modul T 3): Ziel und maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen	. 4
	2.4	Fraßschäden durch geschützte Wildtiere (Modul F): Ziel und maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen	. 4
3	Färdor.	and the later was a	_
J	Forderv	erpflichtungen	. 5
3	3.1	Allgemeine Förderverpflichtungen	
3			. 5
3	3.1	Allgemeine Förderverpflichtungen	. 5 . 5
3	3.1 3.2	Allgemeine Förderverpflichtungen Die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen (Module T 1, 2, 3) im Detail	. 5 . 5 . 6
3	3.1 3.2 3.2.1	Allgemeine Förderverpflichtungen Die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen (Module T 1, 2, 3) im Detail Pflege der Wirtschaftswege	. 5 . 6 . 6
3	3.1 3.2 3.2.1 3.2.2	Allgemeine Förderverpflichtungen Die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen (Module T 1, 2, 3) im Detail Pflege der Wirtschaftswege Teichdamm- und Böschungspflege	. 5 . 6 . 6
3	3.1 3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3	Allgemeine Förderverpflichtungen Die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen (Module T 1, 2, 3) im Detail Pflege der Wirtschaftswege Teichdamm- und Böschungspflege Grabenpflege und -instandhaltung Instandhaltung der Stauanlagen Schilfschnitt	.5 .6 .6 .7
3	3.1 3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4	Allgemeine Förderverpflichtungen Die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen (Module T 1, 2, 3) im Detail Pflege der Wirtschaftswege Teichdamm- und Böschungspflege Grabenpflege und -instandhaltung Instandhaltung der Stauanlagen	.5 .6 .6 .7
4	3.1 3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4 3.2.5 3.3	Allgemeine Förderverpflichtungen Die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen (Module T 1, 2, 3) im Detail Pflege der Wirtschaftswege Teichdamm- und Böschungspflege Grabenpflege und -instandhaltung Instandhaltung der Stauanlagen Schilfschnitt	.5 .6 .6 .7
	3.1 3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4 3.2.5 3.3	Allgemeine Förderverpflichtungen Die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen (Module T 1, 2, 3) im Detail Pflege der Wirtschaftswege Teichdamm- und Böschungspflege Grabenpflege und -instandhaltung Instandhaltung der Stauanlagen Schilfschnitt Fraßschäden durch geschützte Wildtiere (Modul F)	. 5 . 6 . 6 . 7 . 7
	3.1 3.2 3.2.1 3.2.2 3.2.3 3.2.4 3.2.5 3.3 Antrag,	Allgemeine Förderverpflichtungen Die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen (Module T 1, 2, 3) im Detail Pflege der Wirtschaftswege Teichdamm- und Böschungspflege Grabenpflege und -instandhaltung Instandhaltung der Stauanlagen Schilfschnitt Fraßschäden durch geschützte Wildtiere (Modul F) Antragsunterlagen und Fristen	.5 .6 .7 .7 .7

1 Grundsätzliches zu diesem Förderprogramm

Die Unterstützung nach VO (EU) 2021/1139 (Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltleistungen in Karpfenteichwirtschaften) in Niedersachsen wird nur Begünstigten gewährt, die sich verpflichten, mindestens 5 Jahre lang Aquakulturumweltauflagen einzuhalten. Die Maßnahmen werden aus Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds 2021 – 2027 (EMFAF) gefördert. Das schließt die Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz durch die Fachbehörden mit ein.

Die Unterstützung wird flächenbezogen berechnet und jährlich ausgezahlt.

1.1 Begünstigte und Fördervoraussetzungen

Begünstigte im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ausschließlich Aquakulturunternehmen (Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb). Die den Antrag stellende Person ist Eigentümer oder Pächter der Teiche mindestens über den Verpflichtungszeitraum. Eigentums- oder Pachtverhältnisse sowie Erwerbscharakter müssen nachgewiesen werden.

Förderfähig sind nur ablassbare Teiche, die der Produktion von Karpfen und Nebenfischen dienen. Förderfähig sind die vom LAVES erfassten oder in Abstimmung mit dem LAVES erfassten Teichflächen einschließlich zum Gewässer gehörender Flächen mit Ufervegetation und Verlandungsbereichen sowie Teichdämme, die durch die antragstellende Person über den Verpflichtungszeitraum genutzt oder gepflegt werden.

Die zur Förderung nach dieser Förderrichtlinie beantragten Flächen müssen im Gebiet des Landes Niedersachsen liegen und flächenmäßig entweder durch das LAVES oder in Rücksprache mit dem LAVES erfasst sein.

Nichtförderfähige Teiche umfassen solche, die der vornehmlichen Produktion von Salmoniden oder Zierfischen dienen. Nichtförderfähig sind weiterhin Teiche mit vornehmlich verbauten Uferbereichen, Acker- und Grünlandflächen, Wald sowie überbaute Flächen.

Soweit für einzelne Teiche oder Teichgruppen die Unterhaltung nach Modul T 3 (Bewirtschaftung ohne Fischbesatz) ergriffen werden sollen, sind diese bei Antragstellung bereits anzugeben, ansonsten ist eine Berücksichtigung nicht möglich,

Die zum Erhalt der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten sind Bestandteil aller Maßnahmen und müssen jährlich durchgeführt und als teichbezogene Angaben elektronisch dokumentiert werden.

Die ordnungsgemäße Durchführung ist kontrollrelevant.

Soweit bestimmte verpflichtungsrelevante Maßnahmen nicht dem Antragsteller obliegen, beispielsweise weil dieser Pächter ist und die Maßnahmen vom Verpächter durchgeführt werden, ist eine Förderung nur möglich, wenn der Verpächter sich an die Verpflichtungen hält. Im Rahmen der Antragstellung sind entsprechende Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch den Verpächter wird dem Pächter zugerechnet und kann sanktionserheblich sein und zu Rückforderungen und dem Verfall der Förderung führen.

Aus der Einhaltung des geltenden Fachrechts ergibt sich im konkreten Einzelfall ggf. die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Behörden (z. B. Baumfällungen und Ersatzpflanzungen, Eingriffe in Uferstrukturen, Ufervegetation und Röhrichte sowie Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Verwendung von Recycling-Baustoffen). Auch diese Maßnahmen sind als teichbezogene Angaben elektronisch zu dokumentieren.

1.2 Weitere Bedingungen

- ⇒ keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (z. B. Nutzung als Angelteiche),
- ⇒ kein Bau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen mit Ausnahme von genehmigten Einhausungen zum Schutz der Fische vor fischfressenden Tieren (vgl. 1.3); Bestandteile von Staueinrichtungen sind unschädlich.
- ⇒ die Nichtbeachtung tierschutzrechtlicher Aspekte beim Bau von Zäunen oder Einhausungen zum Schutz der Fische vor fischfressenden Tieren (vgl. 1.3) kann zum Ausschluss von der Förderung führen.
- ⇒ Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation,
- ⇒ Ausnahmen zur Desinfektionskalkung sind nur nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.
- ⇒ Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischungen (z. B. Vorhalten von mit Wasser gefüllten Behältern).

1.3 Weitere Hinweise und Empfehlungen

Bei der Vorbereitung der Teiche muss die Bodenbearbeitung so schonend wie möglich und nicht auf der gesamten Teichfläche erfolgen, um die Keimung der Teichbodenvegetation zu ermöglichen. Durch Pflügen oder Grubbern werden Samen in tiefere Schichten verlagert und so die Keimung erschwert bzw. unterdrückt, weshalb nicht bearbeitete Bereiche wichtig zum Erhalt der Teichbodenvegetation sind. Insbesondere sollten bei der Bodenbearbeitung Bereiche, die regelmäßig trockenfallen, ausgespart bleiben, weil hier die Keimung am wahrscheinlichsten ist.

Zäune, die dem Schutz der Fische vor Prädatoren dienen, sind möglich. Ggf. erforderliche Genehmigungen nach Bau-, Wasser- oder Naturschutzrecht werden durch diese Richtlinie nicht berührt und sind vor der Installation einzuholen. Die ordnungsgemäße Praxis bei der Errichtung von Einhausungen (Überspannungen) und Otterzäunen ist insbesondere im Hinblick auf tierschutzrechtliche Aspekte zu beachten.

Falls Managementeingriffe an Teichen zum Erhalt von Biotopen oder grundhafte Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind, ist zu berücksichtigen, dass eine Doppelförderung nicht zulässig ist. Investive Förderungen Dritter für Maßnahmen wie den Neubau von Stauanlagen oder naturschutzfachlich motivierte Bodenbearbeitungen werden nicht als förderschädlich angesehen, wenn der ordnungsgemäße und verpflichtungskonforme Betrieb der Teiche aufrechterhalten bleibt.

2 Ziele der Fördermaßnahmen

Die Maßnahmen gliedern sich in

- ⇒ Modul T 1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft,
- ⇒ Modul T 2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung,
- ⇒ Modul T 3 Erhaltung von ausgewählten Teichen ohne Fischbesatz.
- ⇒ Modul F Fraßschäden durch geschützte Wildtiere.

2.1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft (Modul T 1): Ziel und maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen

Ziel der Maßnahmen nach Modul T1 sind der Schutz und der Erhalt der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und ihrem Erholungswert sowie die Erhaltung traditioneller Merkmale der Teichbewirtschaftung durch die Förderung von Teichpflegearbeiten.

Folgende maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind zu erfüllen:

- ⇒ Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten (T 1),
- ⇒ keine Düngung mit Gülle bei Flächen mit folgendem Schutzstatus: Fauna- Flora- Habitat- und Europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete), Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG.

Die allgemeinen Förderverpflichtungen sind im Kapitel 3.1 und die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen im Detail im Kapitel 3.2. zu finden. Für die Einhaltung der Verpflichtungen zu Maßnahmen nach Modul T 1 können 204,00 Euro je ha zuwendungsfähige Fläche gewährt werden.

2.2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung (Modul T 2): Ziel und maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen

Ziele aller Maßnahmen der Naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung sind der Schutz und der Erhalt von Teichlandschaften mit ihrer naturraumtypischen Bewirtschaftung und ihrer Doppelfunktion für Fischwirtschaft und Gemeinwohl (Naturschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Wasserhaushalt). Die Maßnahmen sind sowohl auf den Erhalt einer nachhaltigen Fischproduktion als auch auf die Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Teiche in ihrer naturraumtypischen Vielfalt und Eigenart gerichtet. Hier sind ebenso standortabhängige Eigenheiten wie das jeweilige Wasserdargebot Faktoren, die Beachtung finden müssen.

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem spezifische Anforderungen von naturschutzfachlich wertvollen Arten und Gesellschaften gefördert werden. Eine Sömmerung kann zusätzlich eine natürliche Teichsanierung durch Mineralisierung des Teichschlamms fördern. Weiterhin ist mit dieser Maßnahme eine zielgerechte Bewirtschaftung von nach der FFH-Richtlinie erfassten Lebensraumtypen und Arthabitaten sowie weiterer streng geschützter Arten verbunden. Aus der Nutzung beispielsweise von Teichen als K1-Teiche und ihrer traditionellen Vorbereitung können sich Verhältnisse ergeben, die für die Entwicklung der Larven von spätlaichenden, fischempfindlichen oder auch wärmeliebenden Amphibienarten gute Voraussetzungen bieten können. Dagegen können Teiche durch zügigen Wiederanstau nach der Abfischung auch fischunempfindlichen, frühlaichenden Amphibien das Laichen ermöglichen. Darüber hinaus spielen die Teiche als Nahrungshabitat und Brutgebiet für Wasservögel, aber auch als Winternahrungshabitat für fischfressende Arten bei Winterbespannung eine wichtige Rolle. Zu den potenziell profitierenden Arten gehören auch verschiedene Wasserinsekten, aber auch Wildfische.

Folgende maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind zu erfüllen:

- ⇒ Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten (T 2),
- ⇒ keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen [Satzkarpfen und andere Satzfische],
- ⇒ Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel oder maximal 50 kg Branntkalk je ha als Wasserkalkung,
- ⇒ Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen; keine Mischfuttermittel außer zur Erhaltungsfütterung im Winter; Abweichungen in Satzfischteichen zur Konditionierung bei Nahrungsmangel sind möglich
- ⇒ Ausnahmen bei Düngung, Kalkung oder Fütterung jeweils nur auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde möglich.

Die allgemeinen Förderverpflichtungen sind im Kapitel 3.1 und die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen im Detail im Kapitel 3.2. zu finden. Für die Einhaltung der Verpflichtungen zu Maßnahmen nach Modul T 2 können 321,00 Euro je ha zuwendungsfähige Fläche gewährt werden.

2.3 Erhaltung ausgewählter, naturschutzfachlich besonders wertvoller Teiche ohne Fischbesatz mit ihren spezifischen Funktionen (Modul T 3): Ziel und maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen

Bei Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften kann die fischereiliche Nutzungsunterlassung von zuwendungsfähigen Teichen (beispielsweise zum Zwecke des Amphibienschutzes) bis zu einem Anteil von maximal 20 % an der insgesamt zuwendungsfähigen Teichfläche eines Betriebs anteilig ausgeglichen werden, wenn zugleich Maßnahmen zum Erhalt der betreffenden Teiche durchgeführt werden. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass bei fehlender Bewirtschaftung (Fischbesatz) die Teicherhaltung dauerhaft gefährdet ist. Daher sind ggf. im Verpflichtungszeitraum auch Maßnahmen zu ergreifen, die einer Verlandung oder Verbuschung entgegenwirken (z. B. Schilfschnitt).

Folgende maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind zu erfüllen:

- ⇒ die für die Nichtnutzung vorgesehenen Teiche müssen grundsätzlich zuwendungsfähig im Sinne dieser Fördermaßnahme sein
- ⇒ die für die Nichtnutzung vorgesehenen Teiche dürfen maximal einen Anteil von 20 % an der insgesamt zuwendungsfähigen Teichfläche eines Betriebes aufweisen; für darüberhinausgehende Flächen verfällt eine Fördermöglichkeit gemäß T 3
- ⇒ Unterhaltungsmaßnahmen für diese Teiche müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden, wobei die Anforderungen an Modul T 2 einzuhalten sind
- ⇒ im Verpflichtungszeitraum sind ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch Maßnahmen zu ergreifen, die einer Verlandung oder Verbuschung entgegenwirken (z. B. Schilfschnitt). Diese sind bereits bei Antragstellung zu definieren und der Bewilligungsbehörde anzuzeigen

Die allgemeinen Förderverpflichtungen sind im Kapitel 3.1 und die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen im Detail im Kapitel 3.2. zu finden. Für die Einhaltung der Verpflichtungen zu Maßnahmen nach Modul T 3 können für bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Flächen 921,00 Euro je ha (321,00 Euro für T 2 zuzüglich 600 Euro für Ertragsausfälle) gewährt werden.

2.4 Fraßschäden durch geschützte Wildtiere (Modul F): Ziel und maßnahmenspezifische Fördervoraussetzungen

Bei Teilnahme an einem Förderprogramm für Umweltmaßnahmen in Teichwirtschaften können Fraßschäden, die durch geschützte Wildtiere entstehen, anteilig ausgeglichen werden. Grundsätzlich ist zu erwarten, dass eine naturnahe Bewirtschaftung das Auftreten vieler geschützter Arten begünstigt, zu denen insbesondere bei bewirtschafteten Teichen (mit Fischbesatz) auch fischfressende Arten gehören.

Folgende maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind zu erfüllen:

- ⇒ Besatzmaßnahmen (aus dem Vorjahr oder Berichtsjahr) und Abfischungsergebnisse (ausschließlich aus dem Berichtsjahr) müssen teichbezogen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden, die zugleich gemäß den Anforderungen an Modul T 1 oder T 2 zu unterhalten sind,
- ⇒ Das Auftreten fischfressender Tiere ist grundsätzlich zu benennen,
- ⇒ Ggf. durch andere Faktoren auftretende Sterblichkeiten sind der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen und zugleich im digitalen Teichbuch zu dokumentieren; die Nichtbeachtung ist sanktionserheblich und kann zum Ausschluss von der Förderung und zur

Rückforderung ggf. bereits erfolgter Zahlungen führen; die ggf. erforderliche Hinzuziehung anderer Behörden (z. B. Veterinärbehörde, Wasserbehörde) obliegt dem Antragsteller.

Es können Schäden durch geschützte Wildtiere bis zu einem Höchstbetrag anteilig ausgeglichen werden, wenn die im digitalen Teichbuch nachgewiesenen Schaden einen Schwellenwert von 150 Euro je ha überschreiten. Die Ausgleichszahlungen bemessen sich an der nachgewiesenen Schadenshöhe wie folgt:

- bei 150-300 Euro/ha einheitlich 150 Euro je ha.
- bei über 300 Euro/ha und bis zu einer Höhe von 1.300 Euro/ha jeweils die Hälfte der nachgewiesenen Fraßschäden, maximal 650 Euro je ha.

Darüber hinaus gehende Fraßschäden können nur im Rahmen der Mittelverfügbarkeit und maximal bis zur Hälfte der festgestellten Schäden anteilig ausgeglichen werden.

3 Förderverpflichtungen

3.1 Allgemeine Förderverpflichtungen

Die Antragsteller verpflichten sich über einen Verpflichtungszeitraum von mindestens 5 Jahren

- ⇒ zur Führung von teichbezogenen Angaben in digitaler Form (Teichbuch) für die beantragten Flächen
- ⇒ die Angaben sind zur Festsetzung der jährlichen Auszahlung spätestens zum 31. März des Folgejahres an die Bewilligungsbehörde zu geben
- ⇒ zur Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten (siehe Kapitel 3.2),
- ⇒ zur Beantragung und Darstellung der beantragten Teiche in digitaler Form bzw. auf Basis von mit dem LAVES abgestimmten Karten,
- ⇒ zur möglichst dauerhaften Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserflächen) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels (Maßnahmen T 1, T 2 bei wirtschaftlicher Nutzung), bei T 3 (Unterhaltung ohne Fischbesatz) dauerhafte Erhaltung der Teichfläche (offene Wasserflächen),
- ⇒ dazu, keine Gebäude im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen) zu errichten.

3.2 Die Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen (Module T 1, 2, 3) im Detail

Für die Umsetzung der allgemeinen Förderverpflichtungen nach dieser Förderrichtlinie werden folgende Pflege- und Sicherungsarbeiten (Teichpflegemaßnahmen) zur Erhaltung der Teiche unterschieden:

- ⇒ Pflege der Wirtschaftswege
- ⇒ Teichdamm- und Böschungspflege
- ⇒ Grabenpflege und Grabeninstandhaltung
- ⇒ Instandhaltung der Stauanlagen
- ⇒ Schilfschnitt

Landschaftsprägende Gehölze auf Teichdämmen sind möglichst zu erhalten. Die Dammsicherheit muss allerdings gewährleistet bleiben.

Unbedingte Beachtung geltender naturschutzrechtlicher Anforderungen (nicht Fördergegenstand): Aussparung von Nistplätzen (während der Brutzeit) und Standorten geschützter Pflanzen; Hecken als

wichtige Lebensräume (z. B. für Laubfrosch und Vögel) sind zu erhalten, bei Böschungen sind sie zumindest auf einer Seite zu belassen; beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.

Für Reparaturen zur Dammsicherung wird unbelastetes, standortangepasstes Material (z. B. sandgeschlämmte Schotterdecke) verwendet; Recycling-Baustoffe (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken.

3.2.1 Pflege der Wirtschaftswege

Wirtschaftswege (Wege zu Abfisch-, Futterplätzen und Staueinrichtungen) sind jährlich zu pflegen. Die Mahd der Wegränder ist grundsätzlich nur bis zu einem Meter rechts und links der Fahrspur zulässig.

Der Einsatz des Schlegelmähers oder des Mulchers ist bei Teichen mit naturschutzgerechter Teichbewirtschaftung und Pflege (Maßnahmen der Module T 2, T 3) im Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli für die Pflege der Wirtschaftswege verboten.

Sind Reparaturen an den Wegen notwendig, so ist ggf. verwendetes Recyclingmaterial (z. B. Ziegeloder Betonabbruch) abzudecken. In Schutzgebieten ist unbelastetes, standortgerechtes Material zu verwenden. Eine Vollversiegelung der Wirtschaftswege ist nicht zulässig.

Pflegezeiträume:

Mahd (Gras- und Staudenwuchs)											
Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
Gehölzpflege											
Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
		X	Χ	X	X	X	Χ	Χ			
	gün	stiger Zei	traum		mö	glicher Ze	eitraum	X	kein	e Pflege	

3.2.2 Teichdamm- und Böschungspflege

Die zur Erhaltung der Funktionalität der Teiche notwendigen Bereiche (Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze bei Teichen mit Fischbesatz) sind durch regelmäßige Pflege zu sichern.

Die Pflege der übrigen Teichdamm- und Böschungsbereiche des jeweiligen Teiches hat amphibienschonend nur in Teilbereichen zu erfolgen. Die Schnitthöhe sollte hoch angesetzt werden.

Maximal 2/3 aller Teichdämme oder Böschungen eines Teiches dürfen gleichzeitig gepflegt werden, die Frist zur Fortsetzung der Pflege beträgt mindestens 14 Tage.

Der Einsatz des Schlegelmähers oder des Mulchers ist bei Teichen mit naturschutzgerechter Teichbewirtschaftung und Pflege (Maßnahmen T 2, T 3) für die Durchführung der Teichdamm- und Böschungspflege verboten.

Sind Reparaturen an Teichdämmen und Böschungen notwendig, so ist unbelastetes, standortgerechtes Material zu verwenden. Ggf. verwendetes Recyclingmaterial (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) ist abzudecken.

Pflegezeiträume:

Jan. Feb. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez. Gehölzpflege Jan. Feb. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.
Jan. Feb. März Apr. Mai Juni Juli Aug. Sep. Okt. Nov. Dez.
x x x x x x x

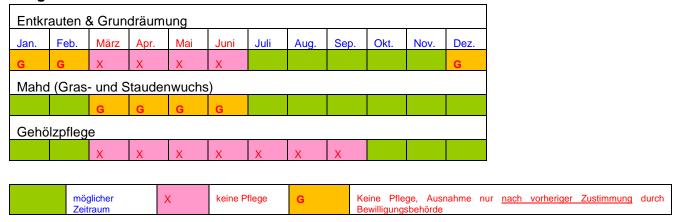
3.2.3 Grabenpflege und -instandhaltung

Die Erhaltung der zur Funktionalität der Teiche erforderlichen Gräben ist sicherzustellen. Diese sind regelmäßig zu entkrauten, im Bedarfsfall ist eine Grundräumung durchzuführen.

Eine Grabenvertiefung und -verbreiterung ist nicht zulässig. Grundräumung und Entkrauten dürfen jährlich nur in Teilabschnitten und nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe durchgeführt werden. Für die Mahd des Gras- und Staudenbewuchs gelten die o. g. Vorgaben analog (Kapitel 3.2.2), zum zulässigen Zeitraum gilt folgende Tabelle.

Der Einsatz einer Grabenfräse ist für die Durchführung der Grabenpflege und Grabeninstandhaltung verboten.

Pflegezeitraum:



3.2.4 Instandhaltung der Stauanlagen

Die vorhandenen Stauanlagen und ihre Funktionsfähigkeit sind zu erhalten. Zum ggf. erforderlichen Neubau (nicht Gegenstand dieser Richtlinie) sollen Materialien verwendet werden, die sich in das Landschaftsbild einpassen.

3.2.5 Schilfschnitt

Eine dauerhafte Erhaltung offener Wasserflächen durch Schilfschnitt bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels ist sicherzustellen. Bei wirtschaftlicher Nutzung der Teiche (T 1, T 2) ist die Teichnutzfläche zu erhalten (überwiegender Anteil der offenen Wasserfläche), bei Naturschutzteichen ohne Fischbesatz (T 3) müssen offene Wasserflächen erhalten und ggf. auch

wiederhergestellt werden. Hier ist von einem anzustrebenden Anteil von etwa einem Viertel auszugehen.

Ein abschnittsweiser Schilfschnitt ist generell im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar ausführbar. Zwischen dem 1. März und 30. September ist Schilfschnitt nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Soweit innerhalb eines Berichtsjahrs Schilfschnitt im Zeitraum 1. März bis 30. September erfolgt ist, ist mit dem jeweiligen Verwendungsnachweis (Teichbuch) die Genehmigung vorzulegen.

Pflegezeitraum:

Schilf	schnitt										
Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.
		U	U	U	U	U	U	U			

	möglicher Zeitraum	U	Keine Pflege, Ausnahme nur nach vorheriger Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde
--	--------------------	---	--

3.3 Fraßschäden durch geschützte Wildtiere (Modul F)

Erwerbsteichwirte, die Schäden durch geschützte Wildtiere geltend machen wollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ⇒ Der Anfangsbesatz muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, Altersklasse und Menge der besetzten Fische in Stück und Gewicht).
- ⇒ Das tatsächliche Abfischungsergebnis muss teichgenau im digitalen Teichbuch erfasst sein (Darstellung von Fischart, Altersklasse, abgefischter Menge in Stück und Gewicht, Kilopreis).
- ⇒ Im Jahresverlauf auftretende Schadensereignisse durch geschützte Wildtiere müssen im digitalen Teichbuch dokumentiert werden (regelmäßig wiederkehrende Schäden z. B. durch Kormorane oder Reiher dem Grunde nach, außergewöhnliche Schäden im Einzelfall).
- ⇒ Im betreffenden Teich dürfen in der betreffenden Saison keine Schäden durch Krankheiten aufgetreten sein. Mit der Beantragung der Ausgleichszahlung für Fraßschäden verpflichtet sich der Antragsteller, dass in diesem Rahmen im digitalen Teichbuch aufgeführte Schäden nicht tatsächlich durch Seuchen oder andere, nicht berücksichtigungsfähige Faktoren hervorgerufen wurden. Falschangaben sind sanktionserheblich.
- ⇒ Eventuell aufgetretene Krankheitsereignisse sind unter Angabe der Mortalitätsrate teichgenau im digitalen Teichbuch zu erfassen. Dies gilt auch für Schadensereignisse durch andere Ursachen als Krankheiten oder Einflüsse geschützter Wildtiere (z. B. Vergiftungen, Gülleunfälle etc.).
- ⇒ Bezugsjahr für die Ermittlung der Fraßschäden ist das Jahr der Abfischung (Jahr der Schadensfeststellung).
- ⇒ Die Bewilligungsbehörde ermittelt aus diesen Angaben unter Zugrundelegung bekannter durchschnittlicher Mortalitätswerte unter Annahme eines normalen Verlaufes der Abwachssaison ohne nennenswerten Prädatoreneinfluss einen zu erwartenden Ertrag für den jeweiligen Einzelteich. Aus der Differenz zwischen erfahrungsgemäß erwartetem und tatsächlichem Abfischungsergebnis errechnet sich unter Ausschluss sonstiger Schadensursachen ein Schaden durch geschützte Wildtiere, der wie o. g. anteilig ausgeglichen werden kann.

4 Antrag, Antragsunterlagen und Fristen

4.1 Teilnahmeantrag (einmalig)

Der Antrag auf Ausgleichszahlungen über den Verpflichtungszeitraum von mindestens 5 Jahren ist ab sofort, spätestens jedoch bis zum **15.02.2024** bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Der Verpflichtungszeitraum (Durchführungszeitraum) beginnt bei Antragstellung im Jahr 2023 und Nachweis des Einhaltens der Verpflichtungen zur Unterhaltung rückwirkend am **01.01.2023** und endet frühestens am **31.12.2027**; eine Verpflichtung bis zum 31.12.2028 ist möglich. Einzuhaltende Verpflichtungen entsprechen zunächst den Verpflichtungen gemäß EMFF und ab Vorliegen der Kriterien des EMFAF an diese Verpflichtungen zur Unterhaltung.

4.2 Mit Teilnahmeantrag vorzulegende Unterlagen

Die mit dem Antrag vorzulegende Unterlagen umfassen:

- ⇒ Eigentums- oder Pachtnachweis mindestens über den gesamten Verpflichtungszeitraum
- ⇒ Bestätigung des Erwerbs (beispielsweise durch Finanzamt oder Steuerberater)
- ⇒ Wasserrechtliche Erlaubnis
- ⇒ Registrierung oder Genehmigung nach FischseuchenVO
- ⇒ Eine Karte der Teiche sowie ein Verzeichnis der Teiche mit tabellarischer Auflistung unter Nennung der Bezeichnung (Nummer oder Name), Größe und Funktion; die Verwendung bereits bestehender, mit dem LAVES abgestimmter Tabellen und Karten ist zulässig

Bei neuen Antragstellern zusätzlich:

- ⇒ Angaben zur bisherigen Nutzung der Teiche
- ⇒ Angaben zu Unterhaltung sowie Besatz und Ertrag für das Vorjahr der Antragstellung

Der Rückgriff auf aus ggf. zurückliegenden Anträgen vorliegende Unterlagen ist nicht ausreichend, vielmehr sind die vorgenannten Unterlagen jeweils neu vorzulegen.

4.3 Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag (jährlich)

Der jährliche Berichtszeitraum für jedes Jahr im Verpflichtungszeitraum beginnt jeweils am 01.01. und endet jeweils am 31.12.

Jährlich ist für jedes Berichtsjahr des Verpflichtungszeitraumes bis zum 31.03. des Folgejahres der Verwendungsnachweis mit digitalen Angaben zu den im Berichtsjahr durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und den im Berichtsjahr festgestellten Erträgen und zugrunde liegenden Besatzmaßnahmen (die auch im Vorjahr erfolgt sein können) bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde prüft die durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und die aufgetretenen Verluste und berechnet die zu berücksichtigenden Fraßschäden.